

§ 3 Abs 2, § 36 Abs 4 PSG; §§ 331 ff EO: Privatstiftung als Drittschuldnerin

1. Die Privatstiftung als Drittschuldner ist gegen das gerichtliche Leistungsverbot nur dann rechtsmittellegitimiert, wenn sie die Exekutionsbewilligung gesetzwidrig belastet oder wenn ihr ungerechtfertigte Aufträge erteilt werden oder auch, wenn die Exekutionsbewilligung gesetzwidrig erfolgt ist. Setzt sie sich erst gegen den Verwertungsbeschluss zur Wehr, ist sie mit ihrem Rechtsmittelvorbringen nicht präkludiert.
2. Die Gesamtrechte des Stifters gegenüber der Privatstiftung unterliegen ungeachtet des § 3 Abs 2 PSG der Rechteexekution nach §§ 331 ff EO, wenn sich der Stifter das Recht auf Widerruf vorbehielt und nach der Stiftungserklärung oder nach § 36 Abs 4 PSG zumindest zum Teil Letztbegünstigter ist und/oder wenn er sich ein Änderungsrecht vorbehielt.
3. Bei mehreren Stiftern einer Privatstiftung, können die den Stiftern zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, wenn nichts Abweichendes in der Stiftungsurkunde vorgesehen ist. Kann der Verpflichtete nach der Stiftungserklärung die Stifterrechte aber alleine ausüben, ergeben sich aus der Stiftungserklärung keine Verwertungshindernisse.

OGH 12.10.2011, 3 Ob 166/11z, ZIK 2012, 40 = PSR 2012, 28 = JEV 2012, 33 = ecolex 2012, 324.